

Mindestausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung

Kommentar zur aktuellen Zahl 717 in spw 4/2016 von Michael Reschke

von Joachim Schaller¹

Viele Ausbildungsvergütungen sind nicht existenzsichernd und allzu oft werden Auszubildende von ihren Betrieben als billige Arbeitskräfte ausgebeutet. Das ist ein Missstand, der beseitigt werden sollte. Das Mindestlohngesetz gilt für Auszubildende nicht, sondern klammert sie, wie die meisten Praktikanten, aus.

Dass der Autor für die von ihm geforderte Mindestausbildungsvergütung eine Orientierung am BAföG-Höchstsatz von 735 Euro vorschlägt, überzeugt mich nicht, selbst wenn damit in vielen Branchen, gerade im Osten, eine Erhöhung erfolgen würde.

Die Ausbildungsvergütung hat regelmäßig drei Funktionen. Sie soll den Auszubildenden und die unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang „entlohnen“. Das Bundesarbeitsgericht hat schon entschieden, dass eine Ausbildungsvergütung (auch bei einem zu 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanzierten Ausbildungsverbund) nicht mehr „angemessen“ ist², wenn sie 2/3 des Bedarfs nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG unterschreitet. Das sind seit August 2016 504 Euro für Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, besuchen. Wer seitdem weniger als 336 Euro Ausbildungsvergütung bekommt, könnte also mit Erfolg gegen den Ausbildungsbetrieb klagen.

Der BAföG-Höchstsatz von 735 Euro gilt nur für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und setzt sich zusammen aus einem

Grundbedarf von 399 Euro für den Lebensunterhalt und Ausbildungskosten, 250 Euro für die Unterkunft und 86 Euro für die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eigene Beiträge gezahlt werden müssen. Für die meisten schulischen Ausbildungen sind die BAföG-Bedarfsätze niedriger.

Von den 399 Euro müssen eben auch die Ausbildungskosten bestritten werden (z.B. Semesterbeitrag, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte und für Familienheimfahrten, Fachliteratur, Exkursionen, Kopien, Computer, Hard- und Software und anderes Lehr- und Lernmaterial). Das Bundessozialgericht setzte dafür 20 Prozent des BAföG-Bedarfsatzes für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende an (ohne Kranken- und Pflegeversicherung).³ Für BAföG-Beziehende, die neben dem BAföG auch Sozialleistungen nach dem SGB II bekommen, wären nach der BAföG-Erhöhung 2016 eigentlich zwischen 129,80 Euro⁴ und 100,80 Euro⁵ anrechnungsfrei, weil sie für die Ausbildung zweckbestimmt gewesen wären. Dieser Betrag des BAföG wäre nicht auf die SGB II-Leistungen angerechnet worden und hätte diese damit nicht vermindert. Durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz wurde stattdessen für Ausbildungsförderungsleistungen ein Mindestabsetzbetrag von 100 Euro eingeführt, der neben der Pauschale für private Versicherungen von 30 Euro auch den Freibetrag von 100 Euro für Erwerbstätigkeit enthalten soll.

Auch wenn in der Regel nur noch 100 Euro für Ausbildungskosten frei bleiben, liegt es auf der Hand, dass die verbleibenden 299 Euro nicht ausreichen, um das Existenzminimum zu sichern. Ab 2017 beträgt der SGB II-Regelbedarf für Alleinstehende und Alleinerziehende 409 Euro. Die BAföG-Bedarfsätze sind damit evident unzureichend und verstoßen nach meiner Überzeugung gegen das Grundrecht auf ein

¹ Joachim Schaller ist Rechtsanwalt in Hamburg und in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit für Betriebs- und Personalräte tätig. Neben dem Hochschulrecht ist er spezialisiert auf alle Fragen des Sozialrechts für Auszubildende und bearbeitet u.a. die Bedarfsätze im BAföG-Kommentar Ramsauer/Stallbaum.

² BAG, Urteil vom 17.03.2015 - 9 AZR 732/13 - zu § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz.

³ BSG, Urteil vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R - zu § 11 SGB II.

⁴ Für Studierende.

⁵ Für Schüler im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

menschenwürdiges Existenzminimum. Bei der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, die die Bundesregierung als Rechtfertigung für die BAföG-Bedarfssätze heranzieht,⁶ werden eine ganze Reihe von Ausgabenpositionen, die zum Existenzminimum gehören, nicht erfasst. Sie werden nämlich gar nicht erfragt. Das betrifft die regelbedarfsrelevanten Abteilungen 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)⁷.

Wenn die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, können Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragen, die grundsätzlich unter Anrechnung des elterlichen Einkommens gewährt wird. Die BAB-Höhe orientiert sich weitgehend am BAföG. Da die Bundesagentur den Bewilligungszeitraum in der Regel auf 18 Monate festsetzt, wird der Durchschnitt der Ausbildungsvergütung in dieser Zeit angerechnet. In der Regel ist diese während der Ausbildungszeit deutlich gestaffelt, im ersten Ausbildungsjahr geringer als später. Dadurch führt die Anrechnung des Durchschnitts für je 18 Monate bei einer dreijährigen Ausbildung zu einer erheblichen Bedarfsunterdeckung im 1. Ausbildungsjahr und in den letzten sechs Monaten des 2. Ausbildungsjahres.⁸ Welcher Jugendliche kann sich vernünftig auf die Ausbildung konzentrieren, wenn monatlich mitunter 50 oder 70 Euro zur Sicherung seiner Existenz fehlen? Und dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass der geringere BAföG-Bedarfssatz, der auch für die Berufsausbildungsbeihilfe gilt, erhebliche Anteile für Aus-

bildungskosten enthält. Diese müssten einen Regelbedarf, der kaum unter dem des SGB II liegen kann, ergänzen, nicht umgekehrt.

Seit August 2016 ist immerhin für die meisten Auszubildenden in einer betrieblichen Ausbildung der vorher geltende Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II entfallen. So können sie aufstockend zur Ausbildungsvergütung (und BAB) ihr Existenzminimum durch einen Antrag beim Jobcenter sichern. Sozialpolitisch ist dies ein Fortschritt, auch wenn ausgerechnet Auszubildende, die mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat, bei der/dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind, hiervon ausgeschlossen wurden. Und das, obwohl die für sie im SGB III vorgesehenen Bedarfssätze weiter deutlich unter dem Niveau des SGB II liegen und oft die Kosten für eine eigene Unterkunft während der Schließzeiten am Wochenende und in den Ferien nicht gedeckt werden.

Für die Ausbildungsbetriebe führt dieser sozialpolitische Fortschritt dazu, dass der Druck sinkt, existenzsichernde Ausbildungsvergütungen zu zahlen. Selbst dann, wenn BAB bei einer Zweitausbildung verweigert wird, muss das Jobcenter einspringen. Das kann allenfalls dann bei den Eltern Unterhaltszahlungen fordern, wenn die Auszubildenden das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung nicht abgeschlossen haben.

Die finanzielle Verantwortung der Arbeitgeber für eine vernünftige Ausbildung sollte auch nicht den (wenigen) Betrieben, die ausbilden, auferlegt werden, um Verteilungsgerechtigkeit auch aufseiten der Ausbildenden (und nicht nur der Auszubildenden) zu erreichen. Um die Unternehmen zu bewegen, ihre Anstrengungen im Bereich Ausbildung zu intensivieren, sollten vielmehr alle Arbeitgeber in die Verantwortung genommen werden. Solche Umlagesysteme nach dem Anfang der 1980er Jahre intensiv diskutierten Motto „Wer nicht ausbildet, muss zahlen“ gibt es bisher nur in wenigen Branchen (z.B. Krankenhäuser und Altenpflege). Auf diese Weise dürften existenzsichernde Ausbildungsvergütungen, die die Auszubildenden von ihren

6 20. BAföG Bericht, BT-Drucksache 18/460, S. 50f.

7 Nach § 5 Abs. 1 Regelbedarfermittlungsgesetz (RBEG) umfassen diese Abteilungen 2017 hochgerechnet mit der Fortschreibung nach § 7 Abs. 2 RBEG 79,82 Euro.

8 In den ersten 18 Monaten wird die niedrige Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres (12 Monate) und die etwas höhere des 2. Ausbildungsjahres (6 Monate) bei der BAB-Berechnung zugrunde gelegt. In den zweiten 18 Monaten wird die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres (6 Monate) und die höhere des 3. Ausbildungsjahres (12 Monate) bei der BAB-Berechnung zugrunde gelegt. Das führt zu Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums stets zu einer Unterdeckung. In den letzten 6 Monaten des ersten Bewilligungszeitraums und den letzten 12 Monaten des zweiten Bewilligungszeitraums wird dadurch im Ergebnis ein „Ausgleich“ geschaffen. Wer aber z.B. die Ausbildung abbricht, bekommt diesen „Ausgleich“ bei der BAB nicht. Außerdem führt diese Berechnungsweise dazu, dass sie kaum zu verstehen ist, da die Azubis im 1. Ausbildungsjahr nicht verstehen, warum die Zahlen im BAB-Bescheid zur angerechneten Ausbildungsvergütung höher sind als die tatsächliche Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres.

Eltern unabhängig machen, auch finanzierbar sein, da alle Arbeitgeber von der Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften profitieren. Der Widerstand derjenigen Arbeitgeber, die sich ihrer Verantwortung, zur Ausbildung beizutragen, entziehen, darf dabei nicht unterschätzt werden.

Für die Auszubildenden führt die Neuregelung seit August 2016 dazu, dass sie bei nicht ausreichenden Ausbildungsvergütungen nicht nur bei der Bundesagentur für Arbeit wegen BAB, sondern auch beim Jobcenter einen Antrag stellen müssen. Die doppelte Zuständigkeit mit unterschiedlichen Regelungen bei der Einkommensanrechnung führt zu nur schwer durchschaubaren Entscheidungen. Es ist daher an der Zeit, zumindest die staatlichen Ausbildungsförderungssysteme BAB und BAföG selbst existenzsichernd auszugestalten, damit Auszubildende allenfalls bei besonderen nicht ausbildungsgeprägten Bedarfen zusätzlich einen Antrag beim Jobcenter stellen müssen.

Für Auszubildende in schulischen Ausbildungen und für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, gibt es seit August 2016 (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II, wenn sie Leistungen nach dem BAföG

- a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
- b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat. Lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet der Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II) mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

Damit wird für diesen Personenkreis das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums zumindest während der Bearbeitungsdauer des BAföG-Antrags und bei BAföG-Bezug sichergestellt. Warum hiervon aber die Studierenden ausgenommen werden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, leuchtet nicht ein. Die Möglichkeit, ergänzende

Bedarfe aus nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken, haben grundsätzlich auch bei den Eltern wohnende Studierende und solche, die in einer Wohnung wohnen, die ihren Eltern gehört (§ 13 Abs. 3a BAföG), für die nur der geringe Unterkunftsbedarf von 52 Euro vorgesehen ist.⁹

Wieso bei einer Mindestausbildungsvergütung ein Abstandsgebot zu tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen erforderlich sein soll, ist mir nicht verständlich. Bei der Ermittlung des Existenzminimums spielt dieses in alten BSHG-Zeiten diskutierte Prinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Rolle mehr.¹⁰ Auch das Mindestlohngesetz erlaubte zumindest für eine Übergangszeit niedrigere Tariflöhne. Nach deren Auslaufen sind Abweichungen vom Mindestlohn auch durch Tarifverträge nicht zulässig, so dass die Tarifparteien keine niedrigeren Abschlüsse treffen werden. Als die Rechtsanwaltskammer in Hamburg 2015 ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungen deutlich erhöht hat, um die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten attraktiver zu machen, haben die Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ver.di im Tarifvertrag für Rechtsanwaltsbüros in Hamburg die Ausbildungsvergütungen entsprechend angepasst und gewähren den Auszubildenden zusätzlich einen Fahrgeldzuschuss bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Eine Mindestausbildungsvergütung alleine reicht nicht aus. Vor allem aber müsste sie zur Existenzsicherung deutlich höher als der aktuelle BAföG-Höchstsatz von 735 Euro sein, zumal bei Ausbildungsvergütungen auch Sozialversicherungsbeiträge anfallen, so dass die Auszubildenden netto in der Regel weniger ausgezahlt bekommen. Die gewerkschaftliche Zielsetzung, durch Tarifverhandlungen für auskömmliche Ausbildungsvergütungen zu sorgen, ist unabhängig von allen sozialpolitischen Entscheidungen des Gesetzgebers wichtig. ■

⁹ § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

¹⁰ Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01.01.2005 durch die sog. „Hartz“-Gesetze abgeschafft und durch das SGB II und das SGB XII ersetzt. Die Höhe des Existenzminimums wird durch das RBEG für das SGB II und das SGB XII grundsätzlich identisch festgelegt.